

Vorsicht Gutschein-Falle!

Ideenmanagement: Wann gilt die 50-Euro-Freigrenze bei Sachprämien?



Sachprämien sind im Aufwind, seit die steuerliche Sachbezugsfreigrenze ab 1.1.2002 von 50 DM auf 50 Euro fast verdoppelt wurde.⁶⁾ Um diese Steuerbegünstigung mit minimalem Abwicklungsaufwand zu nutzen, sind Warengutscheine in Mode gekommen.

Dabei ist jedoch Vorsicht geboten, wie folgender Fall zeigt:

Die Einreicherin eines Verbesserungsvorschlags erhält eine Sachprämie in Form eines Warengutscheins über Super-Benzin im Wert von 40 Euro, einlösbar bei der örtlichen BP-Tankstelle.

Bei der Betriebsprüfung durch die Finanzbehörde schnappt die Gutschein-Falle zu: Der Gutschein wird nicht als Sachbezug anerkannt und muss nachversteuert werden.

Sachbezugsfreigrenze

Die im Ideenmanagement gewährten Sachprämien sind nach steuerrechtlicher Definition *Einnahmen in Geldeswert*. Sie gehören laut Einkommensteuergesetz zu den sogenannten *Sachbezügen* und sind nach § 8 EStG mit den

- am Abgabeort und zum Abgabezeitpunkt
- um übliche Preisnachlässe (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder zur Vereinfachung um 4 % geminderten (Abschnitt 31 Abs. 2 Satz 8 LStR) bzw. generell um 4 % geminderten (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EStG)

üblichen Endpreisen (einschließlich Mehrwertsteuer und sonstigen Preisbestandteilen) anzusetzen¹⁾. Es soll also der Wert angesetzt werden, den ein Endverbraucher an diesem Ort zu dieser Zeit für diese Sache bezahlt hätte.

Liegt die Summe derartiger Sachbezüge eines Arbeitnehmers im Kalendermonat nicht über 50 Euro⁶⁾ (vor dem 1.1.2002: 50 DM), werden sie nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfasst und sind somit steuerfrei. Beispiel:

Ein Mitarbeiter erhält als Prämie für einen Verbesserungsvorschlag eine CD im Wert von 15 Euro: Diese Prämie ist steuerfrei, wenn zusammen mit eventuellen weiteren Sachzuwendungen in diesem Kalendermonat die 50 Euro nicht überschritten werden.

Werden bei einem Mitarbeiter die 50 Euro⁶⁾ überschritten, so sind die Sachzuwendungen dieses Kalendermonats in voller Höhe zu versteuern: Es ist eine *Freigrenze*, aber kein *Freibetrag*.

Warum Warengutscheine?

Sachprämien haben zwar zahlreiche Vorteile, die bereits an anderer Stelle²⁾ behandelt wurden. Sie bewirken jedoch beim Ideenmanagement einen erheblichen Aufwand für die Logistik, sofern ein attraktives Sortiment mit entsprechender Sortimentsbreite und -tiefe angeboten wird.

Um diesen Nachteil zu umgehen, setzen immer mehr Firmen auf Warengutscheine, was die Abwicklung erheblich vereinfacht.

Waren- oder Einkaufsgutscheine, die der Arbeitnehmer *bei einem Dritten* einzulösen hat, unterliegen seit dem 1.1.2000 strengeren Anforderungen.⁶⁾ Ein Gutschein ist nur dann ein Sachbezug, wenn er auf eine *konkret bezeichnete Sache* ausgestellt ist. Die zusätzliche Wertangabe in Euro ist dabei unschädlich.

Lautet der Gutschein dagegen ausschließlich auf einen Geldbetrag (Beispiel: 30 Euro) oder auf eine *allgemeine Bezeichnung* (Beispiel: Buch, DVD), die dem Arbeitnehmer eine Auswahlmöglichkeit lässt, so fällt der Gutschein unter den zu versteuernden Barlohn. Die Lohnsteuer ist im Abrechnungsmonat der Gutscheinübergabe einzubehalten.

Hier die interne Anweisung der Oberfinanzdirektion Berlin³⁾:

EStG § 8 Abs. 2

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber zugewendete Warengutscheine als Sachbezüge zu behandeln

sind, bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

1. Warengutscheine, die *beim Arbeitgeber* einzulösen sind, stellen einen Sachbezug dar, auch wenn der Gutschein auf einen DM-Betrag lautet.

2. Vom Arbeitnehmer *bei einem Dritten* einzulösende Warengutscheine, die auf einen DM-Betrag lauten und nicht eine konkrete Sache bezeichnen, sind Einnahmen in Geld und keine Sachbezüge; sie sind mit dem angegebenen Betrag als Arbeitslohn zu erfassen, und es sind weder die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG noch der Rabattpfreibetrag nach § 8 Abs. 3 EStG anzuwenden. Ein bei einem Dritten einlösbarer Gutschein, in dem die Sache konkret bezeichnet ist, kann auch dann noch als Sachbezug behandelt werden, wenn zusätzlich der Wert in DM angegeben ist (z.B. Gutschein über ein „Stammessen“ mit der Wertangabe 15 DM). Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG findet unter den entsprechenden Voraussetzungen Anwendung.

Der Zufluss erfolgt zu 1. bei Einlösung der Gutscheine, zu 2. bei Hingabe der Gutscheine.

Da in der Vergangenheit die Auffassung vertreten wurde, Warengutscheine seien ohne nähere Differenzierung als Gewährung eines Sachbezuges anzusehen, bitte ich bei Lohnsteuer-Außenprüfungen hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben keine zu strengen Maßstäbe anzuwenden.

Konkrete Sache?

Die entscheidende Frage lautet: Wann ist die von dem Dritten abzugebende Sache konkret bezeichnet und wann nicht?

Praxisfall 1: Folgende Sache ist bei einem Dritten einzulösen, konkret beschrieben, die zusätzliche Wertangabe ist unschädlich. Fällt unter Sachbezugsfreigrenze:

Prämiengutschein
John Le Carre: Der ewige Gärtner ISBN 3471780785 im Wert von 22,95 Euro Einzulösen bei amazon.de

Praxisfall 2: Folgende Sache ist bei einem Dritten einzulösen und nicht konkret beschrieben. Fällt nicht unter Sachbezugsfreigrenze:

Prämiengutschein
Buch im Wert von bis zu 20 Euro Einzulösen bei amazon.de

Ebenfalls schädliche Variante, bei der die Sache überhaupt nicht mehr erwähnt wird:

Prämiengutschein
Im Wert von 20 Euro Einzulösen bei amazon.de

Praxisfall 3: Folgende Sache ist beim Arbeitgeber einzulösen und fällt nicht unter die verschärften Kriterien. Die Sache muss daher nicht konkret bezeichnet werden. Fällt unter Sachbezugsfreigrenze:

Prämiengutschein
Kosmetikartikel im Wert von 40 Euro Einzulösen beim Werksverkauf

Neu: Art und Menge

Jetzt wurde bekannt, wie eng die Definition der *konkreten Sache* von den Finanzbehörden gesehen wird. Erforderlich hierfür sei nicht nur die Bezeichnung der *Art* der Ware, sondern auch die Angabe der *Menge*.

Praxisfall 4: Folgende Sache ist bei einem Dritten einzulösen und nicht konkret beschrieben. Fällt nicht unter Sachbezugsfreigrenze:

Prämiengutschein
Super-Benzin im Wert von 40 Euro Einzulösen bei der XY-Tankstelle

Die Menge in Praxisfall 4 wird nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht konkret bezeichnet, sondern ergibt sich nur durch die Wertangabe. Ohne den Euro-Betrag sei der Tankstelleninhaber nicht in der Lage, die abzugebende Menge Super-Benzin zu bestimmen.

Hier die interne und bisher nicht veröffentlichte Verfügung der Oberfinanzdirektion Stuttgart ⁴⁾:

Warengutscheine als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 EStG

Aufgrund der Anhebung der monatlichen Freigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG von 50 DM auf 50 Euro ab dem Jahr 2002 werden

vermehrt Warengutscheine von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer überlassen. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber zugewendete Warengutscheine als Sachbezüge zu behandeln sind, bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

1. Warengutscheine, die *beim Arbeitgeber* einzulösen sind, stellen einen Sachbezug dar, auch wenn der Gutschein auf einen Euro-Betrag lautet.

2. Warengutscheine, die bei *einem Dritten* einzulösen sind, stellen nur dann einen Sachbezug dar, wenn die *Sache konkret bezeichnet* wird. Erforderlich hierfür ist nicht nur die Bezeichnung der Art der Ware, sondern auch die Angabe der Menge. Auch ohne Angabe eines Euro-Betrages muss für den Dritten aus dem Gutschein eindeutig erkennbar sein, welche Ware er in welcher Menge abzugeben hat. Die *zusätzliche* Angabe eines Werts in Euro ist dabei unschädlich. Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG kommt zur Anwendung.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber überlässt seinem Arbeitnehmer monatlich einen Gutschein mit folgendem Inhalt: „Gutschein über 20 Liter Super-Benzin, einzulösen bei der Tankstelle xy“. Weitere Sachbezüge erhält der Arbeitnehmer nicht.

Die Ware wird durch die Treibstoffart und die Literangabe genau bezeichnet. Es handelt sich folglich um einen Sachbezug. Solange die monatliche Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG von 50 Euro nicht überschritten wird, ist der Sachbezug nicht als Arbeitslohn zu erfassen.

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber überlässt seinem Arbeitnehmer einen Gutschein mit folgendem Inhalt: „Gutschein über Super-Benzin im Wert von 40 Euro, einzulösen bei der Tankstelle xy“.

Die Menge wird hier nicht konkret bezeichnet, sondern sie ergibt sich nur durch die Wertangabe. Ohne den Euro-Betrag ist der Tankstelleninhaber nicht in der Lage, die abzugebende Menge Super-Benzin zu bestimmen. Es handelt sich nicht mehr um einen Sachbezug, sondern um Barlohn, der als Arbeitslohn zu erfassen ist. Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG findet keine Anwendung.

Diese Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer aufgrund von vertrag-

lichen Vereinbarungen des Arbeitgebers mit einem Dritten die Möglichkeit eingeräumt wird, eine bestimmte Ware bei dem Dritten (z.B. gegen Vorlage des Betriebsausweises) zu erhalten. Auch hier muss in der Vereinbarung mit dem Dritten die abzugebende Sache nach Art und Menge je Arbeitnehmer konkret bezeichnet sein, um von einem Sachbezug auszugehen zu können.

Wenn Sie auf der sicheren Seite sein und vermeiden wollen, dass Ihre Warengutscheine im Rahmen der nächsten Lohnsteuer-Außenprüfung nachversteuert werden müssen, gehen Sie statt wie im Praxisfall 4 besser so vor, wie in Praxisfall 5, wo die Sache nach Art und Menge unzweideutig bezeichnet ist.

Praxisfall 5: Folgende Sache ist bei einem Dritten einzulösen und konkret (Art und Menge) beschrieben. Fällt unter Sachbezugsfreigrenze ⁵⁾:

Prämiengutschein
40 Liter Super-Benzin Einzulösen bei der XY-Tankstelle

Die in diesem Fachbericht dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung ist inzwischen durch BFH-Urteile vom 11.11.2010 weitgehend überholt.

Peter Koblanck: *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile, EUREKA impulse 2/2011*

- 1) EUREKA e.V.
Die gesetzlichen Grundlagen des Betrieblichen Vorschlagswesens - Computer Based Training
ISBN 3-00-002550-2
- 2) EUREKA impulse 10/2000
Sachprämien im Ideenmanagement: Psychologische Wirkung - Aktuelle Steuer-Tipps - Vor- und Nachteile
- 3) OFD Berlin St 176 - S 2334 - 8/99 vom 23.06.2000
Die DM-Angaben sind ab dem 1.1.2002 als Euro-Angaben zu verstehen.
Ähnliche interne Anweisungen haben auch die übrigen Oberfinanzdirektionen erlassen.
- 4) OFD Stuttgart S2334A-173-St32 vom 8.3.2002
- 5) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Fachberichts lag der Preis für 40 Liter Super-Benzin noch nicht über 50 Euro.
- 6) Im Rahmen der "Steuerreform 2004" wurde ab dem 1.1.2004
- die 50-Euro-Freigrenze auf 44 Euro abgesenkt
- der 1.224-Euro-Freibetrag auf 1.080 Euro abgesenkt

Im Rahmen der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 (LStÄR 2004) wurden weitere Regelungen für Warengutscheine festgelegt.

Details siehe:

EUREKA Impulse 1/2004
Sachprämien seit 1.1.2004 nur noch bis 44 Euro steuerfrei
Neue steuerliche Vorschriften für Sachzuwendungen und Warengutscheine

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.kobblank.de in der Rubrik [ideeThek](#)

Impressum:

EUREKA impulse 7/2002 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© Juli 2002, Januar 2004, Februar 2011
Peter Kobblank